

Brancheninterne Anhörung zu den neuen Berufsprüfungen Arbeitsagogik und Job Coaching

Stellungnahme INSOS Schweiz

INSOS Schweiz hat an der Entwicklung der beiden Berufsprüfungen massgebend mitgearbeitet. Die beiden Profile entsprechen einem Bedarf der Praxis und werden auch in Zukunft nachgefragt sein.

In den vorliegenden Prüfungsordnungen und Wegleitungen müssen die Zulassungsbedingungen aus unserer Sicht bei beiden Berufsprüfungen angepasst sowie die Prüfungsorganisation präzisiert werden.

Im Folgenden unsere Antworten im Detail.

Arbeitsagogik:

1. Stimmen Sie den vorgeschlagenen Zulassungsvoraussetzungen zu?

(Prüfungsordnung, 3.3 Zulassung und Wegleitung, 2. Administratives Vorgehen, Schritt 2)

- Ja
 Nein

Wenn nein, geben Sie bitte die Gründe an und machen Sie einen konkreten Änderungsvorschlag:
Die Berufsbildungssystematik geht grundsätzlich davon aus, dass eine Berufsprüfung auf dem Ausbildungsniveau eines EFZ aufbaut. Für den arbeitsagogischen Tätigkeitsbereich ist ein Erstberuf mit einem EFZ-Abschluss eine Notwendigkeit. Dies widerspiegelt sich auch im vorliegenden Profil. Der Unterschied zwischen einem Abschluss EFZ respektive Berufsattest kann nicht per se durch ein Jahr Berufserfahrung ausgeglichen werden. Es ist auch nicht fair, Berufspersonen mit einem Attest-Abschluss vorbereitende Module besuchen und sie dann an der Abschlussprüfung scheitern zu lassen. Auch IV-Umschulungsmassnahmen müssen diesem Umstand Rechnung tragen.

Aus diesen Gründen lehnen wir die Zulassung für Berufspersonen mit Berufsattest in der vorgeschlagenen Form ab.

Wir unterstützen die Bestrebung, Berufspersonen mit einer Attest-Ausbildung berufliche Perspektiven zu eröffnen. Geeignete Personen sollen auch für eine Tätigkeit im Sozialbereich qualifiziert werden können. Statt der hier vorgeschlagenen 4jährigen Berufspraxis empfehlen wir, dass geeignete Berufspersonen mit einer Attest-Ausbildung über die passende Form (Validierung, verkürzte Lehre, oder Abschluss nach BBV Art. 32) zuerst einen EFZ-Abschluss erlangen.

PO 3.32 sprachliche Korrektur in der deutschsprachigen Version: Entweder «Die Gleichwertigkeit von Modulabschlüssen der höheren Fachprüfung für Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen...» oder «Die Gleichwertigkeit der Modulabschlüsse der höheren Fachprüfung Arbeitsagogik...» .

WL Kapitel 2: In Bezug auf die Anerkennung als «einschlägige» Berufserfahrung möchten wir gerne folgendes Anliegen deponieren: Die Hauptaufgabe der Arbeitsagog*innen mit eidg. Fachausweis bezieht sich auf die Begleitung, Anleitung, Förderung von Menschen mit Unterstützungsbedarf in Arbeitsprozessen unter Berücksichtigung der Ansprüche an die Qualität der «Produkte» respektive Dienstleistungen. Wir plädieren dafür, dass bei der Beurteilung der «Einschlägigkeit» der Berufserfahrung von einem breiten Verständnis ausgegangen wird: Klar muss sein, dass es um Arbeitsprozesse geht, das Gewicht der *Marktorientierung* kann unterschiedlich hoch sein.

WL Kapitel 2: Die Anerkennung von Modulabschlüssen nach alter Prüfungsordnung (PO HFP Arbeitsagogik 2009) muss noch einmal geprüft werden. Die Anerkennung von Modulabschlüssen ab PO HFP Arbeitsagogik 2013 ist unbestritten.

2. Stimmen Sie der vorgeschlagenen Prüfungsorganisation zu (Form, Dauer, Gewichtung)?

(Prüfungsordnung, 5. Abschlussprüfung und Wegleitung, 4. Abschlussprüfung)

- Ja
 Nein

Wenn nein, geben Sie bitte die Gründe an und machen Sie einen konkreten Änderungsvorschlag:

5.11 Die Festlegung, dass der Reflexionsbericht 4 Monate im Voraus erstellt werden muss, sollte noch einmal überprüft werden. Aus unserer Sicht genügt es, wenn in der PO bezüglich Reflexionsbericht «vorgängig erstellt» festgelegt ist wie beispielsweise bei der BP Teamleitung oder BP Sozialbegleitung. Der Entscheid zur Zulassung soll mindestens 3 Monate vor Prüfung erfolgen. Die rechtzeitige Abgabe des Reflexionsberichtes ist vorbehalten. Möglicherweise erfolgt der Entscheid zur Zulassung bereits 4 Monate vor Prüfung. Dies kollidiert dann aber mit den festgelegten 4 Monaten Abgabefrist für den Reflexionsbericht. Aus unserer Sicht macht es keinen Sinn, die exakte Abgabefrist in der PO festzulegen. Selbstverständlich muss sie aber bei der Prüfungsausschreibung publiziert werden.

3. Haben Sie weitergehende Bemerkungen zur Prüfungsordnung (insbesondere zu den rot markierten Teilen)?

Hinweis: Die nicht rot markierten Teile sind grösstenteils eine Vorgabe des SBFI und können nicht verändert werden.

Kommentar:

Wir haben keine weitergehenden Bemerkungen.

4. Stimmen Sie der vorgeschlagenen Organisation der Module zu?

(Wegleitung, 6. Anhang 1 Modulidentifikationen)

- Ja
 Nein

Wenn nein, geben Sie bitte die Gründe an und machen Sie einen konkreten Änderungsvorschlag:

5. Haben Sie ergänzende Bemerkungen zur Wegleitung und deren Anhänge? (insbesondere zu den rot markierten Teilen)

Kommentar: Im Vergleich zur Version von 2017 wurden die Breite und das Anspruchsniveau der Handlungskompetenzen erkennbar gesenkt, entsprechend dem Anspruch an Absolvent*innen einer Berufsprüfung. Das begrüssen wir sehr.

Job Coaching:

1. Stimmen Sie den vorgeschlagenen Zulassungsvoraussetzungen zu?

(Prüfungsordnung, 3.3 Zulassung und Wegleitung, 2. Administratives Vorgehen, Schritt 2)

- Ja
 Nein

Wenn nein, geben Sie bitte die Gründe an und machen Sie einen konkreten Änderungsvorschlag:
Die Berufsbildungssystematik geht grundsätzlich davon aus, dass eine Berufsprüfung auf dem Ausbildungsniveau eines EFZ aufbaut. Für den Tätigkeitsbereich Job Coaching ist ein Erstberuf mit einem EFZ-Abschluss eine Notwendigkeit. Dies widerspiegelt sich auch im vorliegenden Profil. Der Unterschied zwischen einem Abschluss EFZ respektive Berufsattest kann nicht per se durch eine längere Berufserfahrung ausgeglichen werden. Es ist auch nicht fair, Berufspersonen mit einem Attest-Abschluss vorbereitende Module besuchen und sie dann an der Abschlussprüfung scheitern zu lassen. Auch IV-Umschulungsmassnahmen müssen diesem Umstand Rechnung tragen.

Aus diesen Gründen lehnen wir die Zulassung für Berufspersonen mit Berufsattest in der vorgeschlagenen Form ab.

Wir unterstützen die Bestrebung, Berufspersonen mit einer Attest-Ausbildung berufliche Perspektiven zu eröffnen. Geeignete Personen sollen auch für eine Tätigkeit im Sozialbereich qualifiziert werden können. Statt der hier vorgeschlagenen 5jährigen Berufspraxis empfehlen wir, dass geeignete Berufspersonen mit einer Attest-Ausbildung über die passende Form (Validierung, verkürzte Lehre, oder Abschluss nach BBV Art. 32) zuerst einen EFZ-Abschluss erlangen.

2. Stimmen Sie der vorgeschlagenen Prüfungsorganisation zu (Form, Dauer, Gewichtung)?

(Prüfungsordnung, 5. Abschlussprüfung und Wegleitung, 4. Abschlussprüfung)

- Ja
 Nein

Wenn nein, geben Sie bitte die Gründe an und machen Sie einen konkreten Änderungsvorschlag:
5.11 Die Festlegung, dass der Reflexionsbericht 4 Monate im Voraus erstellt werden muss, sollte noch einmal überprüft werden. Aus unserer Sicht genügt es, wenn in der PO bezüglich Reflexionsbericht «vorgängig erstellt» festgelegt ist wie beispielsweise bei der BP Teamleitung oder BP Sozialbegleitung. Der Entscheid zur Zulassung soll mindestens 3 Monate vor Prüfung erfolgen. Die rechtzeitige Abgabe des Reflexionsberichtes ist vorbehalten. Möglicherweise erfolgt der Entscheid zur Zulassung bereits 4 Monate vor Prüfung. Dies kollidiert dann aber mit den festgelegten 4 Monaten Abgabefrist für den Reflexionsbericht. Aus unserer Sicht macht es keinen Sinn, die exakte Abgabefrist in der PO festzulegen. Selbstverständlich muss sie aber bei der Prüfungsausschreibung publiziert werden.

3. Haben Sie weitergehende Bemerkungen zur Prüfungsordnung (insbesondere zu den rot markierten Teilen)?

Hinweis: Die nicht rot markierten Teile sind grösstenteils eine Vorgabe des SBFI und können nicht verändert werden.

Kommentar:

Wir empfehlen den Berufstitel auch in der weiblichen Form anzubieten, auch wenn dieser umgangssprachlich nicht geläufig ist. Immerhin wird Coachin auch im Duden aufgeführt.

4. Stimmen Sie der vorgeschlagenen Organisation der Module zu?

(Wegleitung, 6. Anhang 1 Modulidentifikationen)

- Ja
 Nein

Wenn nein, geben Sie bitte die Gründe an und machen Sie einen konkreten Änderungsvorschlag:

5. Haben Sie ergänzende Bemerkungen zur Wegleitung und deren Anhänge? (insbesondere zu den rot markierten Teilen)

Kommentar:

Die Beschreibung der «Ziele» bei den Modulbeschreibungen sind sehr detailliert und enthalten Doppelungen, die unnötig sind. Dort, wo die Doppelungen nicht das gleiche Anspruchsniveau ausdrücken, stiften sie zudem Verwirrung. Massgebend ist aus unserer Sicht das Anspruchsniveau, welches in der Übersicht der beruflichen Handlungskompetenzen und den Beschreibungen der Arbeitssituationen ausgedrückt wird. Was unter «Ziele» aufgeführt ist, sollte dies «lediglich» verdeutlichen. Die Kapitel 6.2 bis 6.4 der Wegleitung sollten entsprechend korrigiert werden.

INSOS Schweiz | 25. September 2019